

Der Gemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf das Friedhofreglement vom 24. August 2020¹, folgende

Ausführungsbestimmungen zum Friedhofreglement vom 24. August 2020

I. Gräberarten

Art. 1 Friedhof Rudenz

Auf dem Friedhof Rudenz werden folgende Gräberarten zur Verfügung gestellt:

- a) Einzelgrab für Erdbestattungen für Erwachsene
- b) Einzelgrab für Urnenbestattungen für Erwachsene
- c) Kindergrab
- d) Doppelgrab
- e) Hallengrab
- f) Gemeinschaftsurnengrab
- g) Urnenhain

Art. 2 Friedhof Grossteil

Auf dem Friedhof Grossteil werden folgende Gräberarten zur Verfügung gestellt:

- a) Einzelgrab für Erdbestattungen für Erwachsene
- b) Einzelgrab für Urnenbestattungen für Erwachsene
- c) Kindergrab
- d) Gemeinschaftsurnengrab
- e) Doppelgrab
- f) Urnenhain²

II. Nutzungsvorschriften sowie Kosten und Gebühren je Gräberart

Art. 3 Einzelgrab für Erdbestattungen für Erwachsene

¹ Die Einzelgräber für Erdbestattungen für Erwachsene gelten als Reihengräber.

² Gebühren:

- | | | |
|---|-----|----------|
| a) letzter zivilrechtlicher Wohnsitz in Giswil | CHF | 0.00 |
| b) früherer zivilrechtlicher Wohnsitz in Giswil | CHF | 1'500.00 |
| c) ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Giswil | CHF | 3'000.00 |

¹ GSR 801

² Eingefügt durch Nachtrag vom 25. November 2024, in Kraft seit 1. Dezember 2024

³ Als Grabmäler gelten:

- a) bei Gräbern, die an eine Friedhofmauer angrenzen: Wandbeschriftung
- b) bei Gräbern, die nicht an eine Friedhofmauer angrenzen: Grabstein

⁴ Die Grabsteine haben, vom Niveau des Bodens an gerechnet, folgende Masse aufzuweisen: H 110 - 130 cm x B max. 65 cm x T max. 25 cm.

Art. 4 Einzelgrab für Urnenbestattungen für Erwachsene

¹ Die Einzelgräber für Urnenbestattungen für Erwachsene gelten als Reihengräber.

² Gebühren:

- | | | |
|---|-----|----------|
| a) letzter zivilrechtlicher Wohnsitz in Giswil | CHF | 0.00 |
| b) früherer zivilrechtlicher Wohnsitz in Giswil | CHF | 750.00 |
| c) ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Giswil | CHF | 1'500.00 |

³ Als Grabmäler gelten:

- a) bei Gräbern, die an eine Friedhofmauer angrenzen: Wandbeschriftung
- b) bei Gräbern, die nicht an eine Friedhofmauer angrenzen: Grabstein

⁴ Die Grabsteine haben, vom Niveau des Bodens an gerechnet, folgende Masse aufzuweisen: H 70 - 85 cm x B max. 50 cm x T max. 20 cm.

Art. 5 Kindergrab

¹ In einem Kindergrab ist die Bestattung wie folgt gestattet:

- a) Kinder unter 6 Jahren: Erd- oder Urnenbestattung
- b) Kinder ab 6 bis 10 Jahren: Urnenbestattung

² Die Grösse der Gräber beträgt mind. 100 x 60 cm.

³ Gebühren:

- | | | |
|---|-----|--------|
| a) letzter zivilrechtlicher Wohnsitz in Giswil | CHF | 0.00 |
| b) früherer zivilrechtlicher Wohnsitz in Giswil | CHF | 500.00 |
| c) ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Giswil | CHF | 750.00 |

⁴ Als Grabmäler gelten:

- a) bei Gräbern, die an eine Friedhofmauer angrenzen: Wandbeschriftung
- b) bei Gräbern, die nicht an eine Friedhofmauer angrenzen: Grabstein

⁵ Die Grabsteine haben, vom Niveau des Bodens an gerechnet, folgende Masse aufzuweisen: H 70 - 85 cm x B max. 50 cm x T max. 20 cm.

Art. 6 Doppelgrab

¹ Doppelgräber sind Mietgräber. Sie bestehen grundsätzlich aus 2 nebeneinanderliegenden Grabstellen für max. je 1 Erd- oder Urnenbestattung.

² Die Grösse der Gräber beträgt mind. 210 cm x 80 cm.

³ Für die Bestattung von max. 2 Urnen kann auf Wunsch auch nur 1 Grabstelle gemietet werden.

⁴ Miete (je Grabstelle):

- | | | |
|---|-----|----------|
| a) letzter zivilrechtlicher Wohnsitz in Giswil | CHF | 1'300.00 |
| b) früherer zivilrechtlicher Wohnsitz in Giswil | CHF | 2'600.00 |
| c) ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Giswil | CHF | 3'900.00 |

⁵ Als Grabmäler gelten: Grabsteine.

⁶ Die Grabsteine haben, vom Niveau des Bodens an gerechnet, folgende Masse aufzuweisen: H 110 - 130 cm x B max. 65 cm x T max. 25 cm bei Belegung von 1 Grabstelle bzw. H 110 - 130 cm x B max. 140 cm x T max. 30 cm bei Belegung von 2 Grabstellen.

Art. 7 Hallengrab

¹ Hallengräber sind Mietgräber. Sie stehen für max. 2 Erd- oder Urnenbestattungen zur Verfügung.

² Die Hallengräber sind vollflächig mit einer Grabplatte versehen. Allfällige Bepflanzungen dürfen nur in geeigneten Pflanzkübeln vorgenommen werden. Deren Anschaffung geht zu Lasten der Angehörigen.

³ Miete:

a) letzter zivilrechtlicher Wohnsitz in Giswil	CHF	5'000.00
b) früherer zivilrechtlicher Wohnsitz in Giswil	CHF	7'000.00
c) ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Giswil	CHF	9'000.00

Die Gebühren beinhalten die Kosten für die Demontage der Wandbeschriftung durch die Gemeinde nach Räumung des Grabes.

⁴ Als Grabmal gilt: Wandbeschriftung

Art. 8 Gemeinschaftsurnengrab

¹ Der Unterhalt und die Bepflanzung des Gemeinschaftsurnengrabs ist Sache der Gemeinde.

² Es können keine Grabmäler angebracht werden. Das Anbringen einer Beschriftungsplatte ist möglich. Wird eine solche durch die Angehörigen gewünscht, wird die Herstellung und Montage durch die Gemeinde in Auftrag gegeben, ebenso die Demontage nach Ablauf der Grabesruhe. Die Beschriftungsplatte wird den Angehörigen auf Wunsch nach der Demontage ausgehändigt.

³ Blumenschmuck und persönliche Zeichen sind während längstens 1 Monats nach der Beisetzung gestattet. Anschliessend sind sie durch die Angehörigen zu räumen. Das Kreuz kann bis zur Montage einer Beschriftungsplatte stehen gelassen werden, sofern eine solche durch die Angehörigen gewünscht wird.

⁴ Das Aufstellen von Grabkerzen ist ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Kerzenständern gestattet.

⁵ Die Bestattung im Gemeinschaftsurnengrab erfolgt durch Beisetzung der Totenasche. Die Angehörigen haben beim Krematorium zu ihren Lasten ein entsprechendes Urnenbehältnis in Auftrag zu geben.

⁶ Gebühren für die Bestattung:

a) letzter zivilrechtlicher Wohnsitz in Giswil	CHF	500.00
b) früherer zivilrechtlicher Wohnsitz in Giswil	CHF	1'000.00
c) ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Giswil	CHF	2'000.00

⁷ Gebühren für die Beschriftungsplatte inkl. Montage/Demontage:

a) letzter zivilrechtlicher Wohnsitz in Giswil	CHF	550.00
b) früherer zivilrechtlicher Wohnsitz in Giswil	CHF	600.00
c) ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Giswil	CHF	650.00

Art. 9 Urnenhain

¹ Der Urnenhain ist für die Beisetzung einer Urne je Grabfeld vorgesehen. Während der Dauer der Grabesruhe ist die Beisetzung einer zweiten Urne gestattet. Das Räumungsdatum richtet sich in diesen Fällen nach der Grabesruhe der zweitverstorbenen Person.

² Die Grösse eines Grabfeldes beträgt 60 cm in der Breite und 80 cm in der Länge.

³ Die verfügbaren Grabfelder können für die Bestattung frei gewählt werden. Reservationen sind nicht möglich.

⁴ Die einzelnen Grabfelder werden nach der Bestattung mit einer Grabplatte aus Stein versehen. Diese beinhaltet in eingravierter Form Vorname und Name, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person sowie auf Wunsch der Angehörigen ein Foto. Bei Zweitbestattungen wird die bestehende Grabplatte mit den zusätzlichen Angaben ergänzt. Die Herstellung und das Anbringen der Grabplatte wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben.

⁵ Der Unterhalt und die Bepflanzung des Urnenhains ist Sache der Gemeinde. Für das Aufstellen einer Grabkerze steht pro Grabfeld 1 Kerzenständer zur Verfügung. Für Blumenschmuck stehen bei Bedarf Vasen bereit. Weitere persönliche Zeichen und Blumenschmuck dürfen ausschliesslich auf der Fläche der Grabplatte angebracht werden, wobei die eingravierten Zeichen jederzeit lesbar sein müssen. Darüber hinaus gehender Blumenschmuck und persönliche Zeichen sind während längstens 1 Monats nach der Beisetzung gestattet. Anschliessend sind sie durch die Angehörigen zu räumen. Das Kreuz kann bis zur Montage der Grabplatte stehen gelassen werden.

⁶ Die Räumung der Grabfelder nach Ablauf der Grabesruhe erfolgt durch die Gemeinde.

⁷ Gebühren (inkl. Grabplatte, Grabpflege und Grabräumung):

Erstbestattung:

a) letzter zivilrechtlicher Wohnsitz in Giswil	CHF	3'000.00
b) früherer zivilrechtlicher Wohnsitz in Giswil	CHF	4'000.00
c) ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Giswil	CHF	5'000.00

Zweitbestattung:

a) letzter zivilrechtlicher Wohnsitz in Giswil	CHF	2'000.00
b) früherer zivilrechtlicher Wohnsitz in Giswil	CHF	3'000.00
c) ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Giswil	CHF	4'000.00

Art. 10 Wandbeschriftungen

¹ Die Wandbeschriftung muss innerhalb des vorgegebenen Beschriftungsfeldes platziert werden. Sie darf ausschliesslich aus Buchstaben, Zahlen und Symbolen bestehen. Weitere Elemente wie beispielsweise Halterungen für Blumen oder Kerzen etc. sind nicht gestattet.

² Für die spätere Demontage der Wandbeschriftung erhebt die Gemeinde zum Zeitpunkt der Bestattung eine Gebühr von CHF 100.00.

III. Weitere Kosten und Gebühren

Art. 11 Exhumierungen und andere Verrichtungen

Der Ansatz pro Personenstunde beträgt CHF 100.00.

Art. 12 Aufbahrung

¹ Für die Benützung der Aufbahrungsräume ohne anschliessende Bestattung auf einem öffentlichen Friedhof der Gemeinde werden folgende Gebühren erhoben:

a) letzter zivilrechtlicher Wohnsitz in Giswil	CHF	0.00
b) früherer zivilrechtlicher Wohnsitz in Giswil	CHF	500.00
c) ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Giswil	CHF	1'000.00

Art. 13 Bestattung ausserhalb der ordentlichen Bestattungszeiten

Für die Bestattung ausserhalb der im Friedhofreglement definierten Zeiten werden folgende Gebühren erhoben:

a) letzter zivilrechtlicher Wohnsitz in Giswil	CHF	500.00
b) früherer zivilrechtlicher Wohnsitz in Giswil	CHF	600.00
c) ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Giswil	CHF	700.00

Art. 14 Räumung von Grabstätten

¹ Für die Räumung von Grabstätten, die sich nicht an einer Friedhofsmauer befinden, im Auftrag der Angehörigen, werden CHF 200.00 für Einzelgrabstätten und CHF 300.00 für Doppelgrabstätten verrechnet. Darin enthalten ist die Entsorgung des Grabschmuckes sowie allfälliger Grabsteine, Grabplatten etc.

² Für die Räumung von Grabstätten, die sich an einer Friedhofsmauer befinden, im Auftrag der Angehörigen, werden CHF 50.00 für Einzelgrabstätten und CHF 80.00 für Doppelgrabstätten verrechnet. Darin enthalten ist die Entsorgung des Grabschmuckes.

³ Der Zuschlag für die Räumung von Grabstätten ohne Auftrag der Angehörigen nach Ablauf der angeordneten Räumungsfrist beträgt CHF 50.00.

IV. Schlussbestimmungen

Art 15 Inkrafttreten

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Friedhofreglement in Kraft³.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen wird die Gebührenordnung zum Friedhofreglement vom 15. September 2003 aufgehoben.

Giswil, 24. August 2020

³ In Kraft seit 1. Januar 2021

Gemeinderat

Beat von Wyl
Gemeindepräsident

Marco Rohrer
Gemeindeschreiber

Genehmigung durch den Regierungsrat
Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen,

Namens des Regierungsrates
Die Landschreiberin: